

Entschädigungssatzung
der Stadt Hadamar im Landkreis Limburg-Weilburg

vom 23.04.1986, in Kraft getreten am 01.07.1986,
geändert am 22.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

§ 1
Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,10 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

§ 2
Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	10,20 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,20 €
- ehrenamtliche Stadträte	10,20 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter	

- | | |
|---|---------|
| von Bevölkerungsgruppen | 10,20 € |
| - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 10,20 € |
| - sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 10,20 € |
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| - den Stadtverordnetenvorsteher | 38,40 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 25,60 € |
| - ehrenamtliche Stadträte | 15,30 € |
- Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat.
Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.
- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,30 €.
- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,20 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach den Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Hadamar vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.